

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau und sonstige
brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Südlohn
vom 04.06.1999**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.01

Präambel

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 02.06.1999/12.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122)
- § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, zweite Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122)
- §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666),
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712),

jeweils in der z.Z. gültigen Fassung.

§1

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschl. deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),

- d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine halbe Stunde erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c, d und e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
2. Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührehöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
3. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8**Rechtsbehelfe**

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 68), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, zu.
2. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Südlohn vom gelten folgende Regelsätze:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Durchführung einer Brandschau einschl. erforderlicher Nachschauen am Objekt
je halbe Stunde | 15,00 € |
| 2. | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem
Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
| 3. | Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im
Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1.
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu
Ziffer 1. | |
| 4. | Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c | |
| 4.1 | schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde | 15,00 .€ |
| 4.2 | Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
| 4.3 | Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde | 15,00 € |

Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische
Leistungen in der Gemeinde Südlohn vom 04.06.1999
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2001**

Objekte***Pflege- und Betreuungsobjekte***

- Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- Altenwohnheim mit/ohne Pflegegesetz
- Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
- Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
- Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- Obdachlosenunterkünfte
- Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
- Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
- Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)

Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)

- Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

- Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
- Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- Museen
- Messegebäude

Garagen

- Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung, über brennbare Flüssigkeiten (VbF/Druckbehälterverordnung(DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz) Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- Hochregallager

Sonderobjekte

- Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm
- Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- Unterirdische Verkehrsanlagen
- Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- Hotel- und Gaststättenschiffe
- Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.